

Die Lehre vom Strafrecht

3.1. Das System des Strafrechts der DDR und die Struktur der Strafrechtsnormen

3.1.1. Das System des Strafrechts der DDR und, die Arten der Strafrechtsnormen

3; 1.1.1. Die Quellen des Strafrechts der DDR

Die sozialistische Gesetzlichkeit gebietet, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit allein durch Gesetz bestimmt werden darf (Prinzip der Gesetzlichkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Art. 99 Abs. 1 Verfassung; Art. 4 Abs. 3 StGB). Danach kommen als *Quelle*¹ für das sozialistische Strafrecht nur die *Gesetze der Volkskammer* in Betracht. Das Prinzip der Gesetzlichkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit schließt eine gewohnheitsrechtliche Herausbildung von Strafrechtsnormen grundsätzlich aus. Gewohnheitsrechtliche Rechtssätze (vgl. 6.1.) können zwar zugunsten des Beschuldigten oder Angeklagten entstehen, sie spielen jedoch keine bedeutende Rolle, da die wichtigsten Schuldauhebungs-, Schuld minderungs- und Rechtfertigungsgründe im Strafgesetzbuch der DDR geregelt sind.

Die Hauptquelle des sozialistischen Strafrechts ist das *Strafgesetzbuch der DDR* vom 12.1.1968, das am 1.7.1968 in Kraft getreten ist.² Mit diesem Gesetzbuch wurde das gesamte Strafrecht der DDR umfassend geregelt und in seinem Hauptbestand kodifiziert. Es enthält sowohl die Strafbestimmungen für die Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Erwachsener als auch Jugendlicher. Die gesetzliche Regelung erstreckt sich grundsätzlich auf alle strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse. Damit entfiel die Regelung wesentlicher Teilgebiete des Strafrechts in besonderen Gesetzeswerken außerhalb des Strafgesetzbuches (z. B. Jugendstrafrecht, Militärstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht). Die geschlossene Regelung des Strafrechts hat auch in gesetzestechnischer und systematischer Hinsicht die Voraussetzungen geschaffen, die seine volle Wirksamkeit als rechtliches Instrument der Organisierung und Leitung der Kriminalitätsbekämpfung gewährleisten.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 19.12.1974 wurde zur wirksameren Bekämpfung und Verhütung von Straftaten eine Reihe von

¹ Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtslehre. Lehrbuch, Berlin 1975, S.419.

² Die mit der Neukodifikation des sozialistischen Strafrechts erforderlichen Übergangsregelungen sind im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der DDR vom 12.1.1968 (GBl. I S. 97) enthalten.